

Anforderungen für die Durchführung einer individuellen Prüfungsarbeit IPA (Gilt für alle Berufe mit Prüfungsform IPA)

Im Lehrbetrieb mit kantonaler Ausbildungsbewilligung oder im Betrieb für Praktikantinnen/Praktikanten muss eine praktische Arbeit erstellt werden, welche die nach eidg. Bildungsverordnung «ICT-Fachmann/-frau EFZ» verlangten Kompetenzen aufzeigt. Eine betriebliche Fachkraft muss die Prüfungsarbeit begleiten und gemäss den eidgenössischen Vorgaben benoten. Die Prüfung muss in der Amtssprache «Deutsch» durchgeführt werden.

Anforderungen an die vorgesetzte Fachkraft

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache beherrscht in Wort und Schrift:

- a. ICT-Fachfrau EFZ oder ICT-Fachmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Informatikerin EFZ oder Informatiker EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der ICT-Fachfrau EFZ und des ICT-Fachmanns EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Betriebliche Anforderungen

1. Geeigneter Arbeitsplatz für die prüfungsabsolvierende Person schaffen
2. Niveaugerechte Prüfungsarbeit zu den von der Prüfungsbehörde vorgegebenen verbindlichen Terminen ermöglichen, ohne dass mit hoch sensiblen Daten gearbeitet werden muss (z.B. in Spitälern technische Lösung schaffen, fiktive Daten verwenden, etc.), sofern die mit dem kantonalen Expertenamt bereits verbundene Sorgfalts- und Schweigepflicht dem Betrieb nicht genügen sollte (es ist den Experten untersagt, im Rahmen ihres kantonalen Expertenmandats mit Schulen, Verbänden oder Betrieben Vereinbarungen zu den Prüfungen einzugehen)
3. Zutritt zur Prüfung für die kantonalen Experten gewährleisten z.B.: Nötigenfalls Badge besorgen, Empfang informieren, etc.
4. Erwünscht: Betriebe, welche regelmässig Lernende oder Praktikanten/innen ausbilden, stellen geeignete Fachkräfte zur Verfügung, welche als kantonal mandatierte Expertin/Experte bei den Qualifikationsverfahren mitwirken (Zeitbedarf pro Jahr 1 – 5 Tage)

Die individuelle Prüfungsarbeit IPA ist Bestandteil der kantonalen Ausbildungsbewilligung. Die Prüfung kann von der Prüfungsbehörde nur durchgeführt werden, wenn die eidgenössischen Vorgaben eingehalten werden und die geforderten Handlungskompetenzen gezeigt werden können. Die Terminvorgaben und Anweisungen des Expertengremiums sind von den Prüfungsabsolvierenden, den vorgesetzten Fachkräften und den Berufsbildungsverantwortlichen zu befolgen. Dies gilt auch für die Betriebe, welche prüfungsabsolvierende Praktikantinnen/Praktikanten beschäftigen.

Obligatorische Informationsveranstaltung für die vorgesetzten Fachkräfte (vF)

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltungen **ist für die vorgesetzten Fachkräfte (vF) obligatorisch**. Für die zuständige vF gilt dieses Schreiben als Vorinformation zur verbindlichen Teilnahme.

Als Berufsbildungsverantwortliche (BBV) erhalten Sie ebenfalls Zugang zu den bereitgestellten Unterlagen und können sich so über die relevanten Informationen orientieren.

Die Informationsveranstaltung für die vF und BBV wird **ausschliesslich online** durchgeführt. Es werden **keine Präsenzveranstaltungen** angeboten.

Die online Informationsveranstaltung findet im November 2026 statt. Die Präsentation steht ab anfangs Dezember 2026 auf PkOrg zur Verfügung. Als Ausweichtermin und für Interkantonale Zuweisungen wird eine zweite Informationsveranstaltung im Dezember durchgeführt.

Für sämtliche Termine werden Sie frühzeitig per E-Mail informiert.